

Urkundenverzeichnis-Nr. 2592 / 2025
vom 7. Oktober 2025

Bescheinigung nach § 181 AktG

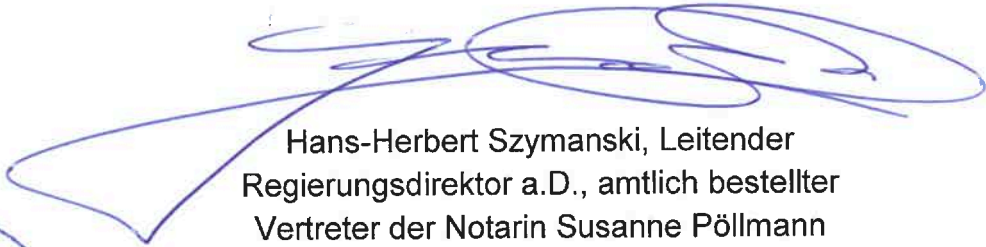
Aufgrund § 181 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Firma

**Beno Holding AG
mit dem Sitz in München**

wiedergibt, wie er sich nach den Beschlüssen der Hauptversammlung über die Satzungsänderungen zu meiner Urkunde vom 07.10.2025, UVZ-Nr. 2590/2025, darstellt und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 7. Oktober 2025




Hans-Herbert Szymanski, Leitender
Regierungsdirektor a.D., amtlich bestellter
Vertreter der Notarin Susanne Pöllmann
mit Amtssitz in München

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Beno Holding AG.**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften- und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind den Geschäftszweck zu fördern.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 6 Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.386.790,00 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertsechsdachtzigtausend siebenhundertneunzig.)
2. Es ist eingeteilt in 3.386.790 Stammaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

5. Die Gesellschaft kann Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgeben. Für diese gilt Ziffer 4 entsprechend.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06.10.2030 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 1.693.395,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem vom Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

1. zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
2. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Grenze von 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals ist deshalb auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt;
3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
4. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
5. soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
6. zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.
7. wenn die Kapitalerhöhung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I anzupassen.

7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 308.847,00 durch Ausgabe von bis zu 308.847 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Das Bedingte Kapital 2020 dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom

14.09.2020 gemäß TOP 2 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14.09.2020 gemäß TOP 2 lit. a) cc) als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die ordentliche Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Soweit der Vorstand selbst betroffen ist, ist der Aufsichtsrat allein ermächtigt.

§ 7 Bedingtes Kapital

[- aufgehoben -]

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch im Falle des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG.
2. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes bestellen.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Vertretung

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird, sollten mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sein, auch dann durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, sofern diesem vom Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt ist. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die er jederzeit abändern oder aufheben kann.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des Aufsichtsrates eine kürzere Amtsdauer für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat bestimmen. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt seine Amtszeit mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass für dieses ein Ersatzaufichtsratsmitglied bestellt ist, so ist die erforderliche Ergänzung gemäß den gesetzlichen Regelungen einzuleiten.

§ 12 Niederlegung des Amtes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für eine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stellvertreter wird an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
3. Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Ersatz für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Regelungen über Beschlüsse entsprechend.
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen oder sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.
7. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn abwesende Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder abgestimmt haben.

8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend.
9. Sofern der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus seiner Mitte Ausschüsse bildet, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten oder Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
4. Dem Vorstand gegenüber wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
5. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 16 Vergütung und Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften sowie auf Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ort und Einberufung

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Für den Fall, dass Vorzugsaktien ausgegeben werden, gewähren diese keine Stimmen.
2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), muss innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung ist dabei mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, zu veröffentlichen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
4. Die Hauptversammlung kann außer am Sitz der Gesellschaft auch am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.
5. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 18 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden und den Nachweis der Berechtigung gemäß § 19 Abs. 2 erbringen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
2. Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag, bis zu dem die Anmeldung gemäß § 18 Abs. 1 zu erfolgen hat, zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

3. Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von dem Tag der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
7. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
9. Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 1, 2, 4, 6, 7, oder 8 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung für der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, alle Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, die für eine sachgerechte Behandlung der Versammlungsgegenstände angemessen und erforderlich sind. So kann der Versammlungsleiter die Rednerliste oder die Debatte

schließen, das Frage- und Rederecht einzelner Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, diesen das Wort entziehen oder einzelne Aktionäre des Saales verweisen. Die Geschäftsordnung kann dazu Näheres bestimmen.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift nach den gesetzlichen Regelungen aufgenommen. Unbeschadet von § 18 Abs. 6 ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und soweit gesetzlich vorgeschrieben einen Lagebericht, innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Entsprechendes gilt für einen möglichen Konzernabschluss und einen möglichen Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und gegebenenfalls zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen sowie über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Entsprechendes gilt für einen möglichen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen vom Vorstand zugegangen sind, dem Vorstand zuzustellen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Anderenfalls stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat nach § 325 II HGB gebilligter Einzelabschluss, der Lagebericht, der Bericht des

Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie ein möglicher Konzernabschluss, ein Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

4. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen.
5. Der Bilanzgewinn wird in der nachstehenden Reihenfolge verwendet:
 - a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ohne Zinsen in der Reihenfolge ihrer Entstehung,
 - b) Zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von EUR 0,03 je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht,
 - c) Zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weitere Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
6. Aktionäre können, soweit gesetzlich zulässig, teilweise oder vollständig auf ihr Gewinnbezugsrecht verzichten.
7. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen eine unabhängig von der Beteiligung an der Gesellschaft inkongruente Gewinnausschüttung an die Aktionäre beschließen.

VII. Sonstiges

§ 22 D&O-Versicherung

Die Gesellschaft wird für ihre Organe eine Organ-Haftpflichtversicherung (D&O- bzw. Directors-and-Officers-Versicherung) im marktüblichen Umfang sowie zu marktüblichen Konditionen abschließen und die Kosten hierfür übernehmen.

§ 23 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,00.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die

Beteiligten werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.